

Verordnung über die nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 01.03.1975

Zuletzt geändert durch: § 3 geändert und §§ 1 und 2 aufgehoben durch Artikel 1 der
Verordnung vom 07.12.1993 (Brem.GBl. S. 407)

Fundstelle: Brem.GBl. 1975, 98

Gliederungsnummer: 2129-a-3

V aufgeh. durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 88)

Aufgrund des § 61 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1),
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesgesetzliche Vorschriften vom
18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 315), und aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten verordnet der Senat

§ 1

(1) Der Senator für Arbeit ist zuständig für die Bekanntgabe der Stellen, die Messungen
aus besonderem Anlaß ausführen (§ 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -
BImSchG - vom 15. März 1974 - BGBl. I S. 721).

(2) Der Senator für Arbeit ist im Einvernehmen mit dem Senator für Gesundheit und
Umweltschutz zuständig für

1. die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage (§ 40 BImSchG),
2. das Feststellen von Luftverunreinigungen in Belastungsgebieten (§ 44 BImSchG),
3. das Aufstellen von Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG).

§ 2

Der Senator für das Bauwesen ist zuständig für das Festsetzen von Entschädigungen (§ 42 BImSchG).

§ 3

Genehmigungsbehörden und zuständige Behörden für alle übrigen Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen nach § 38 BImSchG und der Vorschriften über Straßen und Schienenwege nach § 41 BImSchG, sind

1. für Gaststätten und die auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen die Ortspolizeibehörden,
2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Bergamt für die Freie Hansestadt Bremen in Hannover,
3. im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 4

Die Fachaufsicht obliegt,

1. soweit es sich um die auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen handelt, dem Senator für Inneres,
2. soweit es sich um Gaststätten und um Anlagen des Bergwesens handelt, dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel,
3. soweit es sich um die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter handelt, dem Senator für Arbeit.

§ 5

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sind die nach § 3 zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 11. Februar 1975
Der Senat

außer Kraft